



Brüssel, den 10. Dezember 2019
(OR. en)

14954/19

ELARG 68
COWEB 146

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14631/19 ELARG 63 COWEB 145
Nr. Komm.dok.: COM(2019) 261 final

Betr.: Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas
auf Beitritt zur Europäischen Union
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union; diese Schlussfolgerungen hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 10. Dezember 2019 angenommen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR
STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUM ANTRAG BOSNIEN UND
HERZEGOWINAS AUF BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION

1. Der Rat begrüßt die Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union. Der Rat erkennt an, dass Bosnien und Herzegowina die politischen Kriterien von Kopenhagen derzeit nicht in ausreichendem Maße erfüllt und erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um seine Institutionen so zu stärken, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie die Achtung und der Schutz von Minderheiten gewährleistet sind. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, so hat Bosnien und Herzegowina ein gewisses Maß an makroökonomischer Stabilität erreicht, während es bei der Schaffung einer funktionierenden Marktwirtschaft und hinsichtlich seiner Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gemeinsamen Markt noch am Anfang steht. Die Bilanz Bosnien und Herzegowinas bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen muss sich noch verbessern. Bosnien und Herzegowina befindet sich bei seinen Vorbereitungen auf die Wahrnehmung der mit einer EU-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen insgesamt in einem frühen Stadium und muss den Prozess erheblich beschleunigen, um sich an den EU-Besitzstand anzupassen und die entsprechenden Rechtsvorschriften um- und durchzusetzen.
2. Insbesondere zur Umsetzung der in der Stellungnahme der Kommission aufgeführten vierzehn Schlüsselprioritäten muss Bosnien und Herzegowina nachhaltige Anstrengungen unternehmen. Diese Schlüsselprioritäten, deren Schwerpunkt auf den Bereichen Demokratie und Funktionalität des Staates, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Reform der öffentlichen Verwaltung liegt, müssen erfüllt werden.
3. Der Rat weist darauf hin, dass die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen vom Europäischen Rat entsprechend der gängigen Praxis letztendlich dann geprüft wird, wenn die Kommission zu der Einschätzung gelangt ist, dass Bosnien und Herzegowina im erforderlichen Maße die Beitrittskriterien und insbesondere die in der Stellungnahme der Kommission vorgegebenen Schlüsselprioritäten erfüllt hat. Der Rat ersucht die Kommission, ihre Jahresberichte über Bosnien und Herzegowina ab dem Bericht des Jahres 2020 auf die Umsetzung der anzugehenden Schlüsselprioritäten zu konzentrieren.

4. Der Rat begrüßt die Ernennung des Vorsitzes des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina und fordert die Exekutiv- und Legislativorgane auf allen Regierungsebenen nachdrücklich auf, die in der Stellungnahme der Kommission genannten Schlüsselprioritäten in Angriff zu nehmen und so den legitimen Bestrebungen der Bevölkerung Bosnien und Herzegowinas, sich auf die Europäische Union zuzubewegen, zu entsprechen. Der Rat bekräftigt, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats uneingeschränkt unterstützt.
-